

Die Lage des deutschen Bauernstandes im Zeitalter des Bauernkrieges Von Wilhelm Stölze

Nur über die Lage des deutschen Bauernstandes im Zeitalter des Bauernkrieges sollte nach den Forschungen der letzten Jahrzehnte auf dem Gebiete der deutschen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte¹ eine Meinungsverschiedenheit nicht mehr bestehen. Aber es geht hier so wie auf so vielen Gebieten. Alteingebürgerte Anschauungen beweisen eine zähe Lebenskraft, und sie beweisen sie um so leichter, je mehr sie sich mit Vorstellungen der Gegenwart von ähnlichen Verhältnissen in ihr berühren und kreuzen. Wie in der ganzen Forschung über den Bauernkrieg immer wieder Deklamationen aus dem Schatze der sozialen Bewegungen des neunzehnten Jahrhunderts solide und tiefer eindringende Studien ersetzen mußten², so behauptet sich in manchen Kreisen noch immer die Anschauung, daß Bauernkrieg und Revolution des neunzehnten Jahrhunderts in innerer Beziehung zueinander stehen³. Als ob die Jahrhunderte, die dazwischenliegen, nicht auch eine neue Einstellung zu allen Fragen des Gemeinschaftslebens gebracht hätten!

Das Verständnis für die Lage des Bauernstandes im sechzehnten Jahrhundert erschließt sich nur dem, der sich bewußt ist, daß damals noch der Feudal- oder Lehnsstaat des Mittelalters die Form des politischen Lebens darstellte. Der Feudalstaat⁴, der den Volksgenossen mit seiner Obrigkeit noch in der nächsten persönlichen Fühlung erhielt, so daß er sie in ihrem ganzen Verhalten jederzeit persönlich beobachten und seine Rechte ihr gegenüber wahrnehmen konnte, und der Feudalstaat mit seiner Abstufung und seiner Mannigfaltigkeit, der Gerichtsherrschaft, Grundherrschaft und Leihherrschaft getrennt nebeneinander bestehen ließ und sie alle dank ihrer Beziehungen zu dem Ganzen des Volkslebens adelte. In diesem Zusammenhang spielt sich das Leben des Bauern ab. Wohl gibt es noch hier und da vollfreie Bauern, Bauern, die sich seit alten Zeiten ihre Freiheit auch in politischen Dingen bewahrt haben; abgesehen von den Dithmarschen oder Tirol, wo die

Bauern neben Adel und Geistlichkeit zum Landtage gehörten, sind es immer nur ganz kleine Bezirke, namentlich in Oberdeutschland, wo besondere lokale Verhältnisse das ermöglichten. Überall sonst erscheint der Bauer in der verschiedenartigsten Weise verpflichtet und gebunden. Gebunden ist er vor allem an den Grundherrn, der vorzeiten für ihn diese oder jene politische Verpflichtung übernahm, oder der ihm Grundbesitz auf seinem Eigen übertrug; je nachdem er Lehnbauer, Hofbauer oder Söldner ist, also ein Lehen, einen Hof oder ein kleines Grundstück besitzt, hat er ganz verschiedene Abgaben zu entrichten, Abgaben, die sich nach der rechtlichen Eigenschaft seines Besitzes und seiner Größe richten und in bestimmten Zeitabständen abzuführen sind, oder solchen, die bei Besitzwechsel den Besignachfolger an das ursprüngliche Verhältnis zum Grundherrn gemahnen sollen. Dieses laudemium, um die allgemeinste Bezeichnung zu wählen⁵, besteht gewöhnlich nicht mehr in dem Besthaupt, d. h. in dem besten Stück Vieh aus dem Stalle, sondern ist entweder in einen festen Geldzins umgeändert, oder es wird darüber von Fall zu Fall gehandelt. Die Hauptsache blieb immer nur die in den rechtlichen Formen jener Zeit, d. h. in der Form irgendeiner noch so kleinen Abgabe getätigte Anerkennung des Rechtes des Grundherrn. Gebunden ist der Bauer ferner an den Gerichtsherrn, der sehr häufig oder zumeist mit dem Grundherrn nicht identisch ist. Das Verhältnis zu ihm ist das des Untertanen zur Obrigkeit und drückt sich deshalb in Abgaben und Fronen aus. Die Abgaben an den Gerichtsherrn sind öffentlich-rechtlicher Art und hängen zusammen einerseits mit der Pflicht des Herrn, für Frieden und Ordnung zu sorgen, andererseits mit den Pflichten der Untertanen, den Unterhalt und das Untertommen ihrer Obrigkeit sicherzustellen. Eben deshalb haben diese gelegentlich auch Fronen zu leisten, Burg- und Baufronen oder landwirtschaftliche Fronen, gemessene oder ungemessene, je nachdem ein kleinerer oder größerer landwirtschaftlicher Betrieb im Dorfe sich fand oder das Bedürfnis danach vorhanden war. Immer aber tragen diese Fronen den Charakter einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung und liegen deshalb, sofern sich die Bauernschaft nicht eigene Gerichtsbarkeit erhielt, sämtlichen Bauern ob. Die Bindung an den Leiherrn schließ-

lich hing vielfach mit der alten Villifikationsverfassung zusammen, als deren letzter Überrest sie zu betrachten ist. Aber die ungemessenen Dienste der mancipia sind ebenso verschwunden wie ihre Unfähigkeit, Grundbesitz zu erwerben; denn die alte villa existiert nicht mehr. An die ehemalige Unfreiheit erinnert im sechzehnten Jahrhundert regelmäßig nur noch die Abgabe, die der männliche Leibeigene seinem Leibherrn in natura oder in Geld, etwa in dem Wert eines Zuhnes, alljährlich oder in größeren Zwischenräumen auszufolgen hatte, und das Zuhn der Leibeigenen, eine Leistung, die ihr übrigens gelegentlich, z. B. im Kindbett, erlassen wurde. Im übrigen hatte der Herr in einzelnen Gegenden noch das Recht, bei der Verheirathung mitzusprechen; denn die „Eigenschaft“ als ein rein persönliches, nicht dinglich begründetes Verhältnis vererbte sich, und zwar bei Ehen zwischen Leibeigenen verschiedener Leibherren so, daß die Kinder der Mutter nachfolgten. Außerdem konnte er in Erinnerung an den Satz des alten Rechts, daß der Eigene nichts für sich, alles für den Herrn erwerbe, einen Anspruch auf die bewegliche Hinterlassenschaft erheben, einen Anspruch, der, wenn geltend gemacht, dann nur noch in der Forderung des Besthaupt^e oder bei der Frau des besten Gewandes erhoben wurde. Sonst hatte der Leibeigene keinerlei Beziehungen zu seinem Leibherrn, die ihn in seiner Freiheit hinderten; Vorstellungen, wie wir sie unter dem Eindruck polnischer Verhältnisse mit dem Begriff der Leibeigenschaft sehr leicht verbinden, finden keinen Anlaß in den Verhältnissen jener Zeit. Eben daraus erklärt es sich, daß die Leibeigenschaft am Ende des Mittelalters sich noch weiter ausdehnte. Mochten die unruhigen Zeiten des fünfzehnten und beginnenden sechzehnten Jahrhunderts mit ihrerer Rechtsunsicherheit bei manchem Bauern den Wunsch wachrufen, einem Herrn noch besonders sich zu verbinden, oder mochte man sich damit andere persönliche Vorteile versprechen, gewiß ist, daß freiwillige Ergebung in jener Zeit den Kreis der Leibeigenen vermehrte.

Grund-, Gerichts- und Leibherren sind zumeist nicht identisch. Ihre Gerechtsame durchkreuzen sich, so daß in demselben Dorf die verschiedensten Grundherren, Geistliche und Weltliche, Geistlichkeit, Adel und Städter, berechtigt sein konnten, daß Leibeigene ganz verschiedener

Leibherren nebeneinander saßen. Da die Rechte der Grundherren sich im wesentlichen in dem Recht auf Abgaben erschöpften, da sie über landwirtschaftliche Großbetriebe nicht verfügten oder darauf keinen Wert legten, so ist dem Bauern eine gewisse Unabhängigkeit gesichert, die ihm im wirtschaftlichen Leben zugute kommt. Soweit nicht die Landesherren oder Gerichtsherren mit Verordnungen in dies Leben eingriffen, konnte es sich ganz nach seinen eigenen Gesetzen entfalten. Es ist ein Irrthum, wenn man annimmt, daß die „armen Leute“, wie sich die Bauern jener Zeit gern bezeichnen ließen, unter materieller Noth zu leiden hatten. So sicher das gelegentlich vorkam, vor allem natürlich in Jahren des Mißwachses, so falsch ist der Schluß, daß das im allgemeinen der Fall war⁷. Sprechen bereits die Luxusgesetze eine beredte Sprache, die sich gerade auch gegen den Luxus in bäuerlichen Kreisen richten, so beweisen die Ausnahmen des Vermögensstandes nach dem Bauernkrieg zum Zweck der Abschätzung der Strafe, die ihnen aufzuerlegen war, wo sie auch immer festgestellt wurden, daß zumeist recht beträchtliche Vermögen vorhanden waren⁸. Aber diese Unabhängigkeit hatte auch sonst noch ihre Bedeutung. Nicht nur, daß die Bauern in ihrem Bezirk eine Art Selbstverwaltung behielten, daß sie in ihren eigenen Angelegenheiten im Dorfgericht, Rüggericht oder wie sie sonst hießen, selbst Recht zu sprechen hatten, Recht nach den alten Satzungen, die sie seit uralten Zeiten kannten⁹. Es ist bisher zu wenig beachtet worden, was erst kürzlich zum Gegenstand einer eindringenden Untersuchung gemacht wurde¹⁰, daß dem Bauernstande im allgemeinen auch im Kriegswesen des deutschen Volkes seine Stellung bewahrt blieb. Das ausgehende Mittelalter zeigt in politischer Beziehung eine außerordentliche Zersplitterung aller Kräfte, überall erheben sich die Territorialgewalten zu einer gewissen Selbständigkeit auf Grund ihres Besitzstandes oder ihrer Ansprüche, die sie selbst zu wahren suchen müssen. Auf die alten Hilfskräfte, die Ritter, ist nicht überall mehr Verlaß; im übrigen beweisen die Erfahrungen der Gegenwart, die Kämpfe mit den Schweizern, die mit den Armagnacs, daß das Ritterheer seine Rolle ausgespielt hat. Andererseits verfügt der deutsche Landesherr noch nicht über die Mittel, sich ein ausreichendes Söldnerheer zu schaffen.

So ist es verständlich, daß er auf die Kräfte zurückgreift, die ihm ohne weiteres zur Verfügung stehen. Aus der alten Gerichtsfolge, der Verpflichtung jedes wehrhaften Mannes, bei Raub, Mord oder sonstiger Gewaltsamkeit dem Übeltäter nachzueilen, läßt sich ohne Zwang die Verpflichtung herleiten, auch dem Gerichts- oder Landesherren bei ihm zugefügten Unrecht in ähnlicher Weise beizustehen. Auf diese Weise entsteht der Landsturm und die Landwehr als Verteidigungs-, aber auch als Angriffsstruppe, nun nicht nur in Ländern wie Bayern oder Kurpfalz, wo das bisher allein nachgewiesen wurde; aus jeder aufmerksamen Lektüre der Bauernkriegsakten aus anderen Gegenden erhellt, daß das auch dort der Fall war¹¹. Waffendienst stärkt das Selbstbewußtsein. Vom Selbstbewußtsein der Bauern hat man bisher nur im Zusammenhang mit dem Landsknechtswesen gesprochen, insofern die Landsknechte, Männer, die die Abenteuerlust zu ihrem Handwerk trieb oder die Enge der heimatlichen Verhältnisse, dem ganzen Bauernstand das Gefühl einer gewissen Selbstständigkeit, ja Überlegenheit über die Ritter vermitteln konnten. Wie man sieht, bedarf es einer solchen Beziehung nicht. Der Bauernstand im allgemeinen war noch mit dem Bewußtsein einer gewissen militärischen Bedeutung durchdrungen; er durfte sich noch als ein Stand neben den anderen, gleichberechtigt wie diese, fühlen und gleich wehrhaft wie sie.

In diese lange bestehenden, im Laufe der Zeit nur leise abgewandelten allgemeinen Verhältnisse dringt nun mit dem fünfzehnten Jahrhundert ein neuer Geist. Wie gesagt, der Feudal- oder Lehnstaat des Mittelalters erhält sich noch. Noch weiter erhalten sich die alten Stände; in ihrer Bedeutung für die Bauern büßen die Grundherren nichts ein, weder die Geistlichkeit noch der Adel noch der Bürgerstand; bis ins neunzehnte Jahrhundert blieben die Beziehungen zwischen Bauern, Grundherren und Leihherren die soeben geschilderten. Aber das Leben erhält einen andern Sinn, das Ständetum einen andern Inhalt. Ganz gewiß entsprachen auch die alten Ordnungen einstmals dem „Gemeinen Nutzen“. Um die Wende des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts war das jedoch nach allgemeiner Überzeugung nicht mehr der Fall.

Es ist im Rahmen dieser Darlegungen nicht nötig, die Gründe für die Abwandlung im einzelnen zu schildern. Nur die Haupttatsachen seien hier erwähnt. Das fünfzehnte Jahrhundert war die Zeit des Zerfalls des alten Römischen Reichs Deutscher Nation. Dem Anspruch, den eben jetzt die Nation in romantischer Stimmung erst erhob, dem Anspruch als Schwerthalter der Kirche auf die Vorherrschaft in dem ganzen Bereich des alten Römischen Reiches¹², widersetzten sich die anderen Nationen, und sie hatten das bessere Recht für sich; denn sie schützten damit ihr Eigenleben, und sie entfalteten die größeren Mittel. In dem Wirrwarr in Kirche und Staat, der daraufhin erst recht entstand, drangen immer mehr die territorialen Gewalten als selbständige Gewalten durch; mit welchen Mitteln, war soeben zu bemerken. Vor allem die Kirche und das Rittertum kamen dabei ins Gedränge. Das Rittertum verfügte noch über eigene Kräfte; in welcher Weise sie sittlich begründet sind, ergaben eben seine Beziehungen zu den Bauern, die alten sowohl wie die neuen. Kein Wunder, daß es sich deshalb seiner Haut zu wehren suchte. Nicht überall war das möglich. In den Gebieten, in denen seit je die Territorialgewalten, die Landesherren stärker waren, wo das Rittertum nur zeitweise eine selbständige Bedeutung gewonnen hatte, also in den größeren Gebieten des Ostens, gliedert es sich deshalb in das Gefüge des Staates neu ein; der Adel wird zum Gutsadel, aus seinem Grundbesitz wird ein Gutsbesitz, der wohl das Bestreben hat, sich zu erweitern — denn er ist nur klein, und er ist zersplittert —, aber der noch überall auf andere Rechte stößt, die ihn daran hindern; die Waffen hängt er an die Wand, wenn er öffentlichen Dienst annimmt, ist es der Dienst an dem Territorialstaate, von Hause aus oder am Hofe. Dieselben Folgerungen zog das Rittertum auch überall dort, wo ihm sonst eine starke weltliche Gewalt Grenzen setzte, oder wo die Behauptung seiner Selbständigkeit aussichtslos war, wie etwa in Niedersachsen oder Bayern. Ganz anders jedoch war sein Verhalten einmal in den geistlichen Territorien und sodann in jenen beiden alten Stammesherzogthümern im Südwesten Deutschlands, die, längst zerschlagen, dem Sonderleben der einzelnen Stände schon immer reichen Spielraum gelassen hatten. In Schwaben und Franken entzog

es sich, erfüllt von dem alten Geiste ritterlicher Wehrhaftigkeit und von dem romantischen Gefühl, in erster Linie dem Reiche selbst verpflichtet zu sein, allen Anforderungen, sich engeren Verbänden einzuordnen, bis es schließlich in der Reichsritterschaft ein allerdings ohnmächtiges Kampforgan für seine Interessen sich schuf. Und in den geistlichen Territorien, die vielfach umstritten und bei ihrer Verfassung einer merklichen Kraftentfaltung nicht fähig waren, verfolgte es diese Taktik mit demselben Erfolg. Während die weltlichen Territorien sich innerlich kräftigten, während hier dem gemeinen Nutzen jeder Stand nach Maßgabe seiner Stellung Rechnung trug oder Rechnung zu tragen gezwungen ward, verloren die der Kirche immer mehr an Kraft und Bedeutung für das Volksleben im ganzen. In erhöhtem Maße war das das Ergebnis der Entwicklung im Südwesten, zumal hier nicht, wie anderswo, die kräftige Hand eines Nachbarn der Kirche als Schutz zur Verfügung stand. Selbst Bistümer von der Größe der fränkischen vermochten sich des Zugriffs eines Nachbarn wie Albrecht Achill nur mit Mühe zu erwehren.

Diese Kämpfe der Stände um ihre Selbsterhaltung, dieses Heranwachsen ganz neuer Ordnungen, diese Heranbildung einer Staatenwelt, die, eigenwillig entstanden, ihr Recht auf ihre Existenz doch durch Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in ihrem Bereich zu bewähren vermochte, hatte nun auch für den Bauern seine mannigfache Bedeutung. Unter den Kämpfen und Fehden litt niemand wie er; denn sein Hab und Gut war am leichtesten feindlichem Zugriff ausgesetzt. Die Unsicherheit aller Beziehungen brachte tausendfältigen Schaden der Rechtspflege; eben darum mochten jene neuen Ergebenheiten in die Leibeigenschaft eines Herrn erfolgen, dem man Vertrauen entgegenbrachte. Vor allem aber dürfte eben auf diese Kämpfe zurückzuführen sein, daß des Bauern Lasten hier und da vermehrt wurden. Nicht jeder war das zu tun genötigt. Denn die Aufrechterhaltung seiner Selbstständigkeit war auch ohne das möglich. Und nicht jeder war dazu imstande, vor allem nicht die Reichsritter; denn ohnmächtig wie sie waren und ohne geschlossenen Besitz, hatten sie in dem Vertrauen und der Hingabe ihrer Hinterlassen, abgesehen von der genossenschaftlichen

Verbindung mit ihresgleichen, den einzigen Rückhalt. Die Persönlichkeit eines Götz von Berlichingen und wie vieler Rittersleute sonst, die im Bauernkrieg sich mit den Bauern verbanden, ist vor einem andern Hintergrunde gar nicht denkbar. Wer aber im Interesse der Selbsterhaltung seines Besitzes zu solchen Mitteln zu greifen sich geradezu genötigt sehen konnte, das waren die kleinen geistlichen Herren, unter denen der Abt von Kempten ein immer wieder gern angezogenes Beispiel abgibt. Steuerauslagen, ohne daß sie von der Bauernversammlung genehmigt waren, Ausdehnung der Leibeigenschaft auf bisher freie Kreise mit all dem, was es im Gefolge hatte¹³, Beschränkung des Verfügungsrechtes über die Hinterlassenschaft und manches andere noch, was die Kassen des geistlichen Herrn füllen konnte, alles das ließ sich vielleicht vom Standpunkt eines Landesherrn aus rechtfertigen; denn Not kennt kein Gebot; aber die Wiederholung dieser Vorgänge trotz immer erneuter Proteste und die Unterdrückung jeder Widersetzlichkeit, sofern sie sich nur bewerkstelligen ließ, reizten nicht nur die Untertanen, sondern mußten den Gedanken an ein schweres Gebrechen in solchem Staatsgefüge nahelegen. Willkür und Gewalt lassen sich ganz wohl nie aus menschlichen Beziehungen ausschalten; am wenigsten war das vielleicht möglich bei den engen persönlichen Beziehungen, die eben im Feudalstaat die vorwaltenden waren. Gegen beides hatten die Bauern früher geistliche und weltliche Gerichte zu schützen gewußt. Nun, wo die Gewalt zu Gericht saß und oft in ihrer Wurzel unverstandene Willkür zu herrschen schien, gab es dagegen kein Mittel mehr¹⁴. Es war Anlaß genug, das ganze Organon des Volkslebens zu durchdenken und auch seinerseits auf Abhilfe zu sinnen.

Die Zeit der Kämpfe der Stände untereinander nahm mit der Verkündung des Ewigen Landfriedens 1495 noch nicht ihr Ende. Aber der Wille zur Ordnung hatte sich doch einmal gezeigt, und er setzte sich, wenn auch nur langsam, durch. Bekanntlich triumphierten die Stände über die zentralistischen Bestrebungen des Kaisers, soviel Romantik und soviel patriotischer Glanz sie auch umgab. Die Gedanken des fünfzehnten Jahrhunderts siegten damit, aber zugleich gewann alles eine Stetigkeit und Festigkeit, wie sie jene Zeit noch nicht gekannt hatte.

Erst recht schien das der Fall sein zu müssen, als auf den „Letzten Ritter“ der junge Herrscher folgte, dem eine Macht sondergleichen zur Verfügung stand. Denn Friede und Ordnung waren nun doch wohl erst recht verbürgt! Indessen, das gerade Gegenteil trat zunächst ein. Die Sorge vor der Verwendung dieser Macht im Sinne des Zentralismus bei den Fürsten, der Wunsch andererseits der Ritterschaft, unter dem Schutze des Kaisers die günstige Gelegenheit zum Ausbau ihrer Stellung zu benutzen, — schon alles das gab der politischen Erregung neue Nahrung. In ganz neuem Ausmaß kam die Ritterschaftsbewegung nach 1519 in Gang.

Die neuen Ordnungen des Reiches hatten der Bauernschaft auch dort, wo das bisher noch gefehlt hatte, Ruhe und Ordnung, Friede und Gerechtigkeit wiederbeschafft. Noch vor 1495 war im Südwesten Deutschlands der Schwäbische Bund gegründet worden als eine Vereinigung aller Stände zur Aufrechterhaltung des Landfriedens, und ein mächtiges Instrument desselben ward er auch, wenn auch der politische Gegensatz zwischen Wittelsbach und Habsburg zuweilen seine Stoßkraft lähmte. Mit dem Sinn für den neuen Geist der Einordnung und Unterordnung unter ein größeres Ganzes konnten sich jetzt auch die Bewohner dieser Gegenden durchdringen. Indessen, eines hörte nicht auf, was bislang schon Anlaß genug zu Beschwerden gegeben hatte, das war der Geist einer gewissen Gewaltsamkeit eben dort, wo auf anderem Wege nichts mehr zu erreichen war: eben in den kleineren geistlichen Territorien. Die Sicherheit nach außen war für sie jetzt vorhanden. Aber um die Aufrechterhaltung oder gar die Steigerung der Lasten kamen sie nicht herum; denn nicht nur das Reich stellte erhöhte Anforderungen, erst recht tat das der Schwäbische Bund. Ruhe und Ordnung verbürgten Handel und Verkehr, verbürgten dem ganzen wirtschaftlichen Leben eine Zeit ungestörten Gedeihens. Um so schmerzlicher ward dieser Druck empfunden, ein Druck, gegen den kein Protest versing und kein Aufbäumen; denn der Schwäbische Bund stellte seine Machtmittel den Herren zur Verfügung. —

Die Politik steht immer in Berührung mit den Geboten der Ethik, sie hat immer ihre Beziehungen zu der Religion¹⁶. Für eine Zeit, wie

die des fünfzehnten Jahrhunderts, wo mit dem Zerfall der alten Ordnungen in der Kirche, mit der Anerkennung einer Ketzeri, wie der der Hussiten, die Zweifelsfrage nach dem Rechte der Überlieferung einem jeden einzelnen gestellt war, gewannen deshalb auch die Fragen nach Recht und Billigkeit in den Ordnungen des politischen Lebens eine fast religiöse Bedeutung. Mit jener Frage ward auch die des gemeinen Nutzens, ward auch die der Billigkeit altgewohnter politischer Einrichtungen verknüpft und beantwortet. Der Hinweis genügt an diesem Orte; der Hussitismus mit allen seinen Spielarten, die Hinneigung zu den Schweizern, die man vor allem den Oberdeutschen vorwarf, gehören in diesen Zusammenhang.

Die Reformation Martin Luthers wollte eine Entscheidung über all diese Fragen in erster Linie nicht bringen. Und kein Zweifel, daß seine Theologie mit dem ungeheuren sittlichen Ernste, den sie predigte, alle diese Dinge unberührt ließ: die Theorie vom leidenden Gehorsam ward die ihr entsprechende. Aber ganz abgesehen davon, daß Männer wie Karlstadt oder Thomas Münzer, die ebenfalls dem Herrn Omnes aufs Maul gesehen haben wollten, angeregt durch ihn sich sehr viel aktiver den Dingen dieser Welt gegenüberstellten, — indem Luthers Lehre der ganzen Kirche einen anderen Sinn gab, brachte sie ihr ganzes Gefüge ins Wanken und kam der populären Abneigung gegen ihren Bestand weit entgegen. Denn eine solche war ja nicht nur aus religiösen Gründen vorhanden. Nicht nur aus religiösen Gründen kämpfte man, seitdem nun einmal diese Fragen aufgeworfen waren, gegen das Mönchtum oder gegen die Klöster und Stifter und Domkapitel an¹⁶. Gerade auch vom politischen Standpunkt aus gab es, wie wir bemerken konnten, der Einwände gegen sie die Hülle und Fülle. Entsprach noch ein solches kraftloses Gebilde, wie die geistlichen Fürstentümer, von Abteien usw. ganz zu schweigen, dem Geiste der Zeit, der Kraftentfaltung verlangte? hatten die Domkapitel darin noch mitzureden? hatten die geistlichen Gerichte noch einen Sinn? konnte man sich eine Willkürherrschaft gerade von geistlichen Herren noch weiter gefallen lassen? Es waren Fragen, auf die die „neue Lehre“ eine eindeutige Antwort zu geben schien. Auch die Ritterschaft unter der Führung eines Sickingen und

Zurten beantwortete sie 1523 in einer Weise, die den populären Wünschen in weitem Umfange entsprach. Ihre Bewegung ward niedergeschlagen, niedergeschlagen von den Fürsten, die ihren bedrohten geistlichen Standesgenossen zu Hilfe kamen. War es ein abwegiger Gedanke, wenn die Bauern danach, im Augenblick der ersten energischen politischen Reaktion gegen die Auswirkungen der neuen Lehre, im Vertrauen auf den Kaiser, der schwer bedrängt war, eine Reformation in ähnlichem Sinne versuchten, eine Reformation, die nach den Plänen eines Weigant und Wendel Hipler oder der Tiroler Bauern dem Kaiser neue Kräfte zur Verfügung gestellt haben würde? Die Bewegung dazu entstand ganz von selbst¹⁷. Denn überall stießen die Geister aufeinander. Und von so hohen Gedanken verrät die verbreitetste Rundgebung der Bauern, die Zwölf Artikel, nichts; sie faßte nur zusammen, was die große Masse im täglichen Leben brauchte, was weder mit der Billigkeit noch mit der Heiligen Schrift vereinbar schien; eben deshalb konnte sie ihre Kraft in der Massenpsychose entfalten. Aber letztlich zielte doch alles auf das ab, was an jenen beiden Stellen zum Ausdruck kam; die fränkischen Bauern, die Untertanen des Bischofs von Würzburg und der Kurfürsten von Mainz und Trier zogen dafür ins Feld¹⁸, an ganz anderer Stelle, im Deutschordensstaate Preußen, kam es zur Ausföhrung¹⁹.

Die Niederlage trug den Bauern eine harte Bestrafung ein; der Schwäbische Bund, der das meiste zu ihrer Niederwerfung tat, gestaltete sie härter, als es vielen Landesherren lieb war. Aber abgesehen von diesen Strafen, die doch nicht alle, nur die Anführer, trafen, und die oft genug bald erlassen wurden, blieb die Lage des Bauernstandes in den Gebieten, die den Bauernkrieg erlebt hatten, dieselbe wie zuvor²⁰. Es ist eine gänzlich unhistorische Legende, die das Gegenteil behauptet; ihre Beweise holt sie aus Gebieten des Ostens und Nordens, die, mit slawischen Elementen durchsetzt, um deswillen und wegen der andersgearteten politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den folgenden Jahrhunderten eine verschiedene Entwicklung nahmen. Der Untersuchung bedarf nur noch, ob die Entwaffnung der Bauern, ihr Ausscheiden aus der Militärverfassung Deutschlands, wirklich eine Folge

dieser bäuerlichen Erhebung war. Die Motive, die zu ihrer Bewaffnung den Anlaß gegeben hatten, verloren noch längere Zeit nichts von ihrer Geltung. Erst mußte der Absolutismus, dessen Anfänge und dessen Heranwachsen ohne die Mithilfe der Bauern nicht zu verstehen sind, die wirtschaftlichen Kräfte des Landes ganz anders entwickelt haben, ehe er ihrer Unterstützung entraten konnte.

Ferdinand Lassalle hat einstmals in Ablehnung der Behauptung, der Bauernkrieg sei ein Vorläufer der sozialen Revolution, auf die die Sozialisten des neunzehnten Jahrhunderts hinarbeiteten, die These aufgestellt, daß er im Gegenteil einen durchaus reaktionären Charakter trug. Denn nicht der Sozialismus, sondern das Privateigentum, seine Festigung und seine Sicherung sei sein Ziel gewesen²¹. Im Hinblick auf die rein materiellen Begehren, die die Bauern 1525 formulierten, hatte Lassalle recht; von modernen Klassengegensätzen war bei den Führern der Bauern keine Rede. Wenn schließlich nach den Klöstern auch die Burgen ein Raub der Flammen wurden²², so geschah das nicht, um die Ritter zu entrenchen, sondern um ihre militärische Widerstandskraft zu brechen; in allem übrigen erkannten sie die Sonderstellung des Adels an. Wieweit sonst Lassalles These richtig ist, ergeben unsere Ausführungen. Im übrigen wird mit Schlagworten wie diesen auch der Würdigung dieses Ereignisses der deutschen Geschichte nicht gedient, und es werden Momente in die Anschauung hineingetragen, die das Bild von der Lage des Bauernstandes zu jener Zeit falsch zeichnen.

Anmerkungen

¹ In erster Linie darf ich auf meine eigenen Arbeiten verweisen, die bis 1910 diese Literatur verarbeiteten: 1. Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges. Studien zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich Südwestdeutschlands im ausgehenden Mittelalter (Schmollers staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, 18. Band, 4. Heft), 1900. 2. Neuere Literatur zum Bauernkriege in Sybels Historischer Zeitschrift. 105. Band. 1910. S. 298—315. ferner sei verwiesen auf Georg v. Belows Territorium und Stadt. 1. Aufl. München 1900, insbesondere S. 1—94; 2. Aufl. 1920 (mir nicht zugänglich gewesen); f. Ursachen der Reformation (Historische Bibliothek Band 38). München und Berlin 1917 und auf die Arbeiten von Theodor Knapp, Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, vornehmlich des westdeutschen Bauernstandes. Tübingen 1902 und Neue Beiträge zur Rechts-

und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes. 2 Bände. Tübingen 1919. Weitere Literatur in späteren Anmerkungen.

² Das ist namentlich der Fall bei den oft ausgeschlachteten Arbeiten von Wilhelm Vogt, Die Vorgeschichte des Bauernkrieges (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte Heft 20). Halle 1887; vgl. auch seinen Artikel über den Bauernkrieg in Herzogs Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. Auch Karl Lamprechts Deutsche Geschichte Band V ist von diesem Fehler nicht freizusprechen.

³ Aus diesem Grunde wurde Wilh. Zimmermanns Allgemeine Geschichte des großen Bauernkrieges (3 Bände 1841—1843) in einer Volksausgabe von Sozialisten neu herausgegeben.

⁴ Die Namengebung im Anschluß an Georg v. Belows Deutschen Staat des Mittelalters. Bd. I. Leipzig 1914. S. 319 ff.

⁵ Vgl. Knapp, Beiträge S. 400.

⁶ Neben dem Besthaupt als Abgabe an den Grundherren und Leihherren gibt es dann noch ein Besthaupt, das mit religiös-kirchlichen Einrichtungen wie dem Seelgerät in Verbindung zu bringen ist. So wird man einzuordnen haben, was Alfr. Schulze in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abteilung. 38. Band, 1917, S. 301—304 beibringt.

⁷ Man braucht nur daran zu denken, eine wie hohe städtische Kultur diese Zeit erlebte. Der Bauer als freier Mann gewann im volkswirtschaftlichen Leben immer größere Bedeutung.

⁸ Daß es neben reichen Bauern auch arme, neben großem Besitz auch kleinen, neben schuldenfreiem auch verschuldeten gab, braucht in diesem allgemeinen Überblick ja wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden. Die Verschuldung hing vielfach mit der verschiedenen Größe des Gutes, die vielerorts unter ein bestimmtes Maß nicht herab sinken durfte, und vielfach natürlich auch mit dem Bestreben von Geldleihern, Städtern, aber auch geistlichen Stiftungen und Territorialherren zusammen, den Bauern und damit auch sein Gut in Abhängigkeit von sich zu bringen. Das zu verhindern, den Bauern zu schützen und dem Landesherren seine Abgaben zu sichern, dafür sorgte mehr und mehr die Gesetzgebung. Vgl. z. B. Walter Claassen, Schweizer Bauernpolitik im Zeitalter Ulrich Zwinglis. Berlin 1899, S. 103—104.

⁹ Meist unter dem Voritz eines vom Landes- oder Gerichtsherrn bestellten Schultheissen, Dorfrichters oder Vogts.

¹⁰ Von Fehr in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung. 38. Band. 1917.

¹¹ Ob überall, ist erst noch zu untersuchen.

¹² Alb. Werminghoff, Deutsches Reich und deutsche Nation. Königsberg, 1909.

¹³ Lokal- im Gegensatz zur Personalleibenschaft gab es noch vielfach sonst. Vgl. die Arbeiten vor allem von Knapp (Register).

¹⁴ Mit der Ausbildung des Territorialstaates auch im kleinsten Umfange sind noch die Beschränkungen der Bauern in Wun und Weide, in Feld und Wald wie in der Jagd in Zusammenhang zu bringen, Beschränkungen im Geist des Polizeistaats, die natürlich die Bauern sehr erregten. Theologen wie Gabriel Biel stellten sich dabei auf die Seite der Bauern. Vgl. Anton Bühler, Wald und Jagd zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts und die Entstehung des Bauernkrieges. Tübinger Rektoratsrede. Tübingen 1911, S. 14.

¹⁵ Zu den Fragen, die damit angeschnitten sind, vgl. die trefflich formulierten und abschließenden Ausführungen von Paul Althaus, Staatsgedanke und Reich Gottes (Friedrich Manns Pädagogisches Magazin, Heft 913). Langensalza, 1923.

¹⁶ Der Kampf für die Verselbständigung des Pfarrers gegenüber der Kirche sei hier nur nebenbei erwähnt. Im übrigen vgl. die Zusammenstellung aller gravamina bei Anton Stör-

mann, die städtischen gravamina gegen den Klerus am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit (Grevings Reformationsgeschichtliche Studien und Texte. Heft 24—26). Münster in Westf. 1916.

¹⁷ Zu den Ausführungen über den Bauernkrieg selbst vgl. meine Schrift: Der deutsche Bauernkrieg. Untersuchungen über seine Entstehung und seinen Verlauf. Halle a. d. S. 1907.

¹⁸ Das macht wieder ganz besonders deutlich die jüngste Veröffentlichung über den Bauernkrieg: Otto Mery †, Akten zur Geschichte des Bauernkriegs in Mitteldeutschland (Aus den Schriften der Sächsischen Kommission für Geschichte). I. Abteilung. Leipzig-Berlin 1923.

¹⁹ Dazu vgl. jetzt August Seraphim in „Altpreussische Monatschrift“. Band 58 und 59 (1920/21).

²⁰ Vgl. dazu vor allem die Arbeiten von Knapp. Wie aus der Arbeit von Gustav Knecht, Die landständische Verfassung und reichsritterschaftliche Bewegung im Kurstaate Trier vornehmlich im sechzehnten Jahrhundert (Historische Studien Heft 75). Berlin 1909, S. 55 hervorgeht, wurden nach dem Bauernkriege Vertreter des Bauernstandes hier in den Landtag berufen. Vgl. dazu noch Belows Territorium und Stadt. S. 219.

²¹ Aus dem literarischen Nachlaß von Karl Marx, Friedrich Engels und Ferdinand Lassalle, hrsg. von J. Mehring. Band IV. Stuttgart 1902, S. 174 ff. (Auseinandersetzung Lassalles mit Marx und Engels über seinen Sickingen).

²² Die Zerbrechung und Zerstörung der Schlösser gehört erst einer späteren Phase des Bauernkrieges an. Vgl. meinen Bauernkrieg S. 77 ff.

